

Aktenzeichen: 6 AZR 573/94

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 23. Februar 1995
- 6 AZR 573/94 -

I. Arbeitsgericht
Augsburg

Urteil vom 23. März 1993
- 5 Ca 1939/92 D -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 09. März 1994
- 9 Sa 586/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rufbereitschaftsvergütung - Auslegung des Arbeitsvertrags

Gesetz:

BAT § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3, SR 2c Nr. 8 (Fassung vom
7. Oktober 1981)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 573/94

9 Sa 586/93 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. Februar 1995

U r t e i l

Bartel,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

1.

2.

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1995 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Lenßen und Kapitza für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 9. März 1994 - 9 Sa 586/93 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob für die Vergütung von während der Rufbereitschaft angefallener Arbeit nach § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3 Satz 2 BAT mindestens drei Stunden anzusetzen sind.

Die Kläger sind seit dem 1. Juni 1982 bei der Beklagten als Chefärzte im Stiftungs Krankenhaus N beschäftigt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ihrer Dienstverträge vom 27. November 1981 finden §§ 6 - 10, 13, 14, 18, 52, 66 und 70 des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) entsprechende Anwendung. Die Kläger sind verpflichtet, an der Rufbereitschaft teilzunehmen (§ 3 Abs. 3 der Dienstverträge). In § 6 Abs. 1 der Dienstverträge heißt es:



"§ 6

Vergütung für die Tätigkeit im dienstlichen Aufgabenbereich

- (1) Der Chefarzt erhält für seine Tätigkeit im dienstlichen Aufgabenbereich
- a) als feste Vergütung eine Monatsvergütung (Grundvergütung und Ortszuschlag) nach Verg.Gr. I BAT/VkA in der jeweils gültigen Fassung der Vergütungstarifverträge,
 - b) jährlich eine Zuwendung nach dem Zuwendungstarifvertrag vom 12.10.1973 in der jeweils gültigen Fassung,
 - c) für tatsächlich geleistete Rufbereitschaft die tarifliche Vergütung für angestellte Ärzte der Verg.Gr. I BAT nach Sonderregelung 2 c Nr. 8 zu § 17 BAT.
- ..."

Die Sonderregelungen für Ärzte und Zahnärzte an den in den SR 2a und SR 2b genannten Anstalten und Heimen (SR 2c BAT) in der Fassung vom 7. Oktober 1981 lauteten in Nr. 8 Abs. 6 Unterabs. 2 und 3:

"Nr. 8

Zu § 17 - Überstunden

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

...

Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt; sie entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich).

..."



Die Kläger erhalten Vergütung für die Zeit der Rufbereitschaft und die während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit.

Durch den 66. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 24. April 1991 wurde mit Wirkung ab 1. April 1991 SR 2c Nr. 8 BAT geändert und die Vergütung der Rufbereitschaft nunmehr in § 15 Abs. 6 b Unterabs. 2 - 4 BAT wie folgt geregelt:

"...

Zum Zweck der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). ..."

Die Kläger haben gemeint, die in § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT geregelte Stundengarantie gelte auch für ihre Arbeitsverhältnisse. § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge enthalte eine Verweisung auf die jeweils geltende tarifliche Vergütungsregelung für Rufbereitschaft. Sehe man den Inhalt des Arbeitsvertrags in diesem Punkt als unklar an, gehe dies zu Lasten des Arbeitgebers.



Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß die Beklagte den Klägern Rufbereitschaftsvergütung unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT zu bezahlen hat.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, § 15 BAT sei auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger nicht anzuwenden. Insoweit fehle es an einer Bezugnahme in den Arbeitsverträgen. Die Verweisung in § 6 Abs. 1 Buchst. c der Verträge auf die SR 2c Nr. 8 BAT sei statisch. Dies ergebe ein Vergleich mit den vorhergehenden Buchst. a und b, die ausdrücklich auf die entsprechenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung verwiesen, während dies bei Buchst. c nicht der Fall sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage als unbegründet abgewiesen.

I. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger keine Anwendung findet.



Der BAT gilt zwischen den Parteien nicht unmittelbar und zwingend (§ 4 Abs. 1 TVG). Die Parteien sind nicht tarifgebunden. § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT ist auch nicht aufgrund einzelvertraglicher Bezugnahme anwendbar. An einer solchen fehlt es.

1. In der Aufzählung der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Dienstverträge auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger entsprechend anzuwendenden Vorschriften des BAT ist § 15 nicht enthalten. Dies ist rechtlich unbedenklich. Die einzelvertragliche Inbezugnahme nur einzelner tariflicher Bestimmungen ist im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässig. Die Arbeitsvertragsparteien sind nicht gezwungen, auf den Tarifvertrag oder auf bestimmte Normenkomplexe darin insgesamt zu verweisen (Etzel, NZA Beilage 1/1987, 19, 26; Dörner, HZA Gruppe 18, Rz 203; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 Rz 97; a.A. Hagemeyer/Kempen/Zachert/Zilius, TVG, 2. Aufl., § 3 Rz 65).

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Vereinbarung in § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge dahin ausgelegt, daß es sich bei ihr um eine statische Verweisung auf SR 2c Nr. 8 BAT handele und deshalb die Bestimmung des § 15 Abs. 6 b BAT, die mit Wirkung ab 1. April 1991 die Vergütung von Rufbereitschaft tariflich regelt, auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien keine Anwendung findet. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Bei den Dienstverträgen der Parteien vom 27. November 1981 handelt es sich um nichttypische Verträge, deren Auslegung durch



den Tatrichter das Revisionsgericht nur daraufhin überprüfen kann, ob sie Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verletzt, gegen Denk- oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt läßt (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG Urteil vom 26. Mai 1992 - 9 AZR 27/91 - AP Nr. 63 zu § 74 HGB; BAGE 56, 326, 333 = AP Nr. 5 zu § 3 BAT). Es ist weder vorgetragen noch festgestellt, daß es sich um Verträge handelt, die für eine größere Zahl von gleichliegenden Rechtsverhältnissen gleichmäßig abgeschlossen werden, etwa um typische, in einer Vielzahl von Fällen gleichmäßig verwandte Formularverträge (vgl. dazu BAG Urteil vom 30. September 1958 - 2 AZR 356/56 - AP Nr. 7 zu § 550 ZPO). Die Beklagte hat unwidersprochen behauptet, daß die Arbeitsbedingungen der Kläger einzelvertraglich besonders vereinbart wurden. Obwohl beiden Verträgen ein gleichlautender Text zugrundeliegt, kann daher nicht angenommen werden, daß ihre rechtliche Bedeutung über die mit den Klägern abgeschlossenen Arbeitsverträge hinausreicht.

b) Die Auslegung durch das Landesarbeitsgericht hält der eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfung stand. Sie ist möglich und läßt Rechtsfehler der genannten Art nicht erkennen.

Ausgehend vom Wortlaut des Vertrages ist nach §§ 133, 157 BGB der wirkliche Wille der Parteien zu ermitteln. Dabei sind alle Begleitumstände zu würdigen, die für die Frage, welchen Willen die Beteiligten bei ihrer Erklärung gehabt haben, von Bedeutung sind (vgl. BAGE 69, 180, 184 = AP Nr. 1 zu § 15 a BAT, zu



II 2 a der Gründe; BAGE 22, 424, 426 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB, zu 1 a der Gründe). Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Dienstverträge keinen Anhaltspunkt dafür enthalten, daß § 6 Abs. 1 Buchst. c nach dem Willen der Parteien eine dynamische Verweisung darstellen soll.

aa) Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig. Er verweist auf die tarifliche Bestimmung der SR 2c Nr. 8 BAT und enthält keine Klausel aus der sich ergibt, daß die jeweiligen Vergütungsregelungen (sog. Jeweiligkeitsklausel) für "tatsächlich geleistete Rufbereitschaft" gelten sollen. Mit letzterer ist die nach Dienstplan geleistete Rufbereitschaft und nicht die innerhalb der Rufbereitschaft erbrachte Arbeitsleistung gemeint. So wurde es bei der Beklagten unstreitig auch gehandhabt.

bb) Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht auch aus dem Gesamtzusammenhang des in beiden Fällen gleichlautenden Vertragstextes, der bei der Auslegung zu berücksichtigen ist (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 54. Aufl., § 133 Rz 14), hergeleitet, daß die Parteien keine dynamische, sondern eine statische Verweisung vereinbart haben. Anders als in § 6 Abs. 1 Buchst. c enthalten die Dienstverträge in § 6 Abs. 1 Buchst. a und b eine Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der in Bezug genommenen Tarifverträge. Dies spricht dafür, daß die Parteien die Jeweiligkeitsklausel in § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge bewußt weglassen und auf SR 2c Nr. 8 BAT nur in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verwiesen haben. Ebenso ist die in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Dienstverträge enthaltene Bezugnahme auf



Tarifbestimmungen des BAT nicht dynamisch. Auch dies ist als Hinweis darauf zu werten, daß eine statische Verweisung auf die SR 2c Nr. 8 BAT bewußt vereinbart wurde.

Für die Auffassung der Kläger, in § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge sei die Jeweiligkeitsklausel aufgrund eines Redaktionsversehens und damit unbewußt oder allein aus sprachlichen Gründen bewußt weggelassen worden, finden sich weder im Vertragswortlaut Anhaltspunkte, noch haben die Kläger hierfür außerhalb der Urkunde liegende Umstände vorgetragen. Daß in § 6 Abs. 1 Buchst. a und b der Dienstverträge jeweils auf ganze Tarifverträge (Vergütungstarifvertrag/Zuwendungstarifvertrag) Bezug genommen wird, in § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge dagegen nur auf eine einzelne Tarifbestimmung, stützt die Auffassung der Kläger nicht. Auch die Regelung der Vergütung von Rufbereitschaft wäre ohne weiteres durch eine Verweisung auf die entsprechende tarifliche Vorschrift in ihrer jeweiligen Fassung möglich gewesen. Hiervon haben die Vertragsparteien aber nach dem Gesamtzusammenhang ihrer Vereinbarungen Abstand genommen.

cc) Der Umstand, daß die Vergütung von Rufbereitschaft seit 1982 den tariflichen Gehaltserhöhungen angepaßt wurde, spricht nicht für die Auffassung der Kläger.

Zwar gehört auch das spätere Verhalten der Vertragsparteien zum Auslegungstoff, wenn es die Vorstellungen der Parteien beim Rechtsgeschäft erhellt (BAG Urteil vom 10. Dezember 1992 - 2 AZR 269/92 - AP Nr. 27 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag). Die



laufende Anpassung beruhte jedoch auf der in regelmäßigen Abständen tariflich vereinbarten Erhöhung der Vergütung durch die Vergütungstarifverträge, auf deren jeweilige Fassung § 6 Abs. 1 Buchst. a der Dienstverträge Bezug nimmt, und die die Berechnungsgrundlage der Vergütung nach SR 2c Nr. 8 Abs. 6 BAT bilden. Dieser laufenden Vergütungsanpassung ist jedoch nicht zu entnehmen, was gilt, wenn sich, wie hier, die Regelung über die Vergütung von Rufbereitschaft in SR 2c Nr. 8 BAT strukturell ändert.

dd) Die Entscheidung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. März 1991 (- 4 AZR 455/90 - BAGE 67, 330 = AP Nr. 20 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz) auf die sich die Kläger berufen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dort hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, daß im Zweifel anzunehmen sei, ein Tarifvertrag solle in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden, wenn in einem Arbeitsvertrag ohne Datumsangabe auf einen im übrigen genau bezeichneten Tarifvertrag verwiesen werde. Der Vierte Senat hat dies mit der beabsichtigten Zukunftswirkung des Vertrages und damit begründet, daß die Parteien mit einer solchen Vereinbarung den nicht tarifgebundenen Kläger ersichtlich einem tarifgebundenen Arbeitnehmer gleichstellen wollten (BAGE 67, 330, 335 = AP, aaO, zu B II 1 b der Gründe). Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß von einer beabsichtigten Gleichstellung der nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer mit tarifgebundenen Arbeitnehmern nicht ausgegangen werden könne, wenn - wie vorliegend - nur einzelne Bestimmungen eines Tarifvertrages in Bezug genommen wurden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ee) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch verneint, § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge weise eine Unklarheit auf, die zu Lasten der Beklagten gehe. Es kann dahinstehen, ob die schon vor Inkrafttreten des AGBG allgemein anerkannte Unklarheitenregel auch auf die Arbeitsverträge der Parteien anzuwenden ist (vgl. dazu BAG Urteil vom 16. Oktober 1991 - 5 AZR 35/91 - AP Nr. 1 zu § 19 BErzGG). Eine Unklarheit liegt dann nicht vor, wenn der Inhalt des Vertrages durch Auslegung ermittelt werden kann (BGH DB 1978, 629; MünchKomm-Kötz, 3. Aufl., § 5 AGBG Rz 7 f.; Palandt/Heinrichs, BGB, 54. Aufl., § 5 AGBG Rz 8). Das war nach der nicht zu beanstandenden Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts der Fall.

ff) Entgegen der Auffassung der Revision ist für eine ergänzende Vertragsauslegung kein Raum.

Eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn zu einem bestimmten Punkt eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt oder wenn sich durch beim Vertragsschluß nicht erkennbare Umstände später aufgrund der weiteren Entwicklung der Rechtsbeziehungen der Vertragspartner eine Vertragslücke ergibt (BAG Urteil vom 8. November 1972 - 4 AZR 15/72 - AP Nr. 3 zu § 157 BGB). Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß nicht dadurch eine Lücke entstanden ist, daß SR 2c Nr. 8 BAT durch den 66. Tarifvertrag zur Änderung des BAT abgeändert wurde. Denn die Verweisung in § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Tarifbestimmung in SR 2c Nr. 8 BAT ist dadurch unberührt geblieben.



3. Da die Auslegung der Arbeitsverträge durch das Landesarbeitsgericht nicht zu beanstanden ist, kommt es auf die Auffassung der Beklagten, die Stundengarantie nach § 15 Abs. 6 b Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT gelte auch deshalb nicht, weil nach § 6 Abs. 1 Buchst. c der Dienstverträge nur "tatsächlich geleistete Rufbereitschaft" zu vergüten und die Vergütung für Mehrarbeit und Überstunden nach § 6 Abs. 6 der Dienstverträge ausgeschlossen sei, nicht an.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

H. Lenßen

Kapitza



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)